

Nachrüsten nicht vergessen!

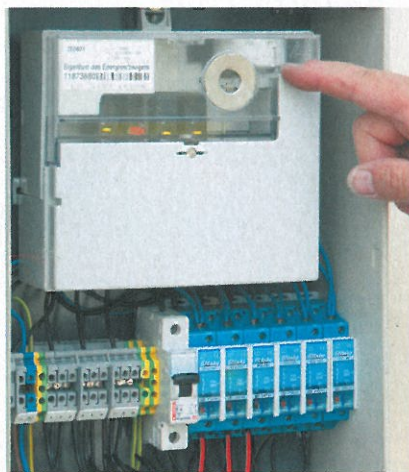
Ab Januar müssen auch ältere Anlagen ab 30 Kilowatt ins Einspeisemanagement

Das kommende Jahr wird für einige Betreiber von Solarstromanlagen Ärger mit sich bringen, wenn sie noch nicht die zum sogenannten Einspeisemanagement nötigen Vorrichtungen installiert haben. Dann nämlich verfällt ihr Anspruch auf Einspeisevergütung. Für sämtliche Anlagen läuft außerdem, sofern noch nicht geschehen, die Nachrüstung für das »50,2-Hertz-Problem« weiter.

Fristen, besonders die mit langem Zeitrahmen, haben die Eigenart, leicht in Vergessenheit zu geraten. Am 1. Januar 2014 läuft eine solche Frist ab: Photovoltaikanlagen mit 30 bis 100 Kilowatt Leistung müssen bis dahin so ausgestattet sein, dass sie am sogenannten »vereinfachten Einspeisemanagement« teilnehmen können, wie es in Paragraph 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vorgeschrieben ist. Das bedeutet, der jeweilige Netzbetreiber muss die Einspeiseleistung dieser Anlagen jederzeit per Fernsteuerung abregeln können (siehe auch Seite 59).

Wer eine Anlage mit 30 bis 100 Kilowatt betreibt und die Anforderungen von Paragraph 6 EEG noch nicht erfüllt, muss auf das Inbetriebnahmedatum achten: Ging seine Anlage vor dem 1. Januar 2009 ans Netz, kann alles beim Alten bleiben. Bei einem späteren Zeitpunkt der Inbetriebnahme muss sie nachgerüstet werden. Ist dies zum Stichtag nicht erledigt, entfällt der Anspruch auf Einspeisevergütung so lange, bis das Versäumte nachgeholt wurde.

Streitigkeiten gab es bisweilen darum, wie genau dies zu geschehen hat: Die technischen Anforderungen sind je nach Netzbetreiber unterschiedlich, die damit verbundenen Kosten auch. Das Fachgremium »Forum Netztechnik/Netzbetrieb« (FNN) im Verband der Elektro-



Rundsteuerempfänger einer Photovoltaikanlage

technik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) empfiehlt die Ausstattung mit standardisierter Rundsteuertechnik.

Meinungsverschiedenheiten verursachte zudem gerade in Sachen Nachrüstung manchmal auch die Frage, welche Leistung denn nun maßgeblich ist. Zunächst einmal ist es etwas ungewohnt, dass hier nicht die Nennleistung der Module als Bemessungsgrenze gilt, wie man es von der Ermittlung des Vergütungsanspruchs her gewohnt ist. In technischer Hinsicht kommt es aber vielmehr auf die maximale Wechselstromleistung des Wechselrichters an, die häufig kleiner ist als die des Solargenerators. Bei der Clearingstelle EEG soll es hierzu demnächst ein Verfahren geben – bis auf Weiteres ist aber die Generatorleistung maßgeblich.

In wenigen, aber durchaus heiklen Fällen haben sich Anlagen- und Netzbetreiber auch schon um die Frage gestritten, ob eine oder zwei Fernsteuereinrichtungen erforderlich sind. Wenn nämlich mehrere Teilanlagen innerhalb eines Jahres auf demselben Grundstück errichtet wurden, gelten sie im Sinne des EEG als eine Anlage. Kommen sie gemeinsam auf mehr als 30 Kilowatt, müssen sie fernsteuerbar sein. Wenn sie ihre Leistung über verschiedene Verknüpfungspunkte ins Netz einspeisen, sind hierfür nach Auffassung mancher Netzbetreiber auch jeweils einzelne Fernsteuerungsvor-

richtungen nötig. Das EEG gibt hier keine letztendliche Klarheit, deshalb ist auch diese Frage bei der Clearingstelle anhängig.

Die zahlenmäßig weitaus größere Gruppe von Anlagenbetreibern dürfte indes von einer ganz anderen Frist betroffen sein: Das sogenannte »50,2-Hertz-Problem« ist noch immer nicht geregelt. Dabei geht es um eine alte Anforderung der Netzbetreiber, der zufolge sich alle Photovoltaikanlagen vom Netz trennen müssen, sobald dessen Frequenz 50,2 Hertz überschreitet. Bei der großen Zahl der heute installierten Anlagen ist das keine sinnvolle Methode: Gehen alle Anlagen auf ein Kommando vom Netz, gerät die Frequenz erst recht außer Kontrolle und ein großflächiger Stromausfall droht. Also müssen seit Januar 2012 alle Wechselrichter so ausgelegt sein, dass sie ihre Leistung bei Frequenzschwankungen nicht schlagartig, sondern schrittweise reduzieren und so zur Stabilisierung beitragen. Dies ist in der »Niederspannungsrichtlinie« (VDE-AR-N 4105) festgelegt.

Ältere Wechselrichter müssen jedoch durch einen Eingriff in die Steuerung nachgerüstet werden. Dies gilt für alle Anlagen mit mehr als zehn Kilowatt Leistung, die nach dem 31. August 2005 in Betrieb gegangen sind, sowie für Anlagen ab 100 Kilowatt bei Inbetriebnahme nach dem 30. April 2001. Das erfordert je nach Gerät und Baujahr unterschiedlichen Aufwand. Die gesamte Prozedur soll aber, so will es die maßgebliche »Systemstabilitätsverordnung«, im Laufe des Jahres 2014 abgeschlossen sein.

Der Vorteil dieser Frist ist: Die betroffenen Anlagenbetreiber müssen sie nicht in Erinnerung behalten. Sie werden von ihren Netzbetreibern angeschrieben, wenn sie mit der Umrüstung an der Reihe sind. Und bezahlen müssen sie auch nicht, die Kosten werden jeweils zur Hälfte auf die EEG-Umlage und die Netzentgelte umgelegt.

Jochen Siemer

Der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW) hat »Frage- und Antwort-Listen« zum Einspeisemanagement und zur 50,2-Hertz-Problematik auf seinen Internetseiten erstellt: www.solarwirtschaft.de (unter »Unsere Themen«)